

Schulleiterstelle an eigener Schule

Beitrag von „CDL“ vom 16. Juli 2020 15:54

Zitat von samu

Hey, Wissende, ich hörte einst, dass es üblich ist, den Stellvertreter aus den eigenen Reihen zu besetzen, den Schulleiter bewusst nicht.

Was wäre, wenn sich nur einer auf die Stelle des SL bewirbt, kriegt der die Stelle automatisch? Was, wenn sich mehrere bewerben, hat der von dieser Schule dann das Nachsehen und wie eigentlich gewichtet? Was, wenn die Schuko einen Bewerber ablehnte?

Kommt ganz bestimmt aufs Bundesland an und wie in diesem die Besetzung von SL-Stellen geregelt ist. Hier in BW hat auch ein Solo-Bewerber nicht automatisch die Stelle. Wenn dieser abgelehnt wird, muss im Zweifelsfall Stellvertreter oder Stellvertreterin die Aufgaben kommissarisch mitversehen bis die Stelle besetzt werden konnte. Wenn sich mehrere Kandidaten bewerben hat hier in BW der Bewerber der eigenen Schule dann leichte Vorteile, wenn er/sie einen guten Stand in der eigenen Schule hat, die Unterstützung der eigenen SL und der Schulgemeinschaft hat, weil er/sie dann natürlich sehr leicht gute Antworten finden kann zur künftigen Arbeit an der Schule. Fehlt dieser Rückhalt, kann das aber auch schnell nach hinten losgehen. Ebenso kann auch ein externer Bewerber unter Umständen als geeigneter erachtet werden und könnte im Vorabgespräch mit der SL - ebenso wie alle anderen Bewerber- Hinweise erhalten, die sich bei einem Auswahlgespräch als wertvoll erweisen könnten (die SL selbst hat hier in BW ja kein Mitspracherecht bei der Besetzung der eigenen Stelle). Das letzte Wort hat hier in BW das Regierungspräsidium. Gesetzt den Fall Schulträger und Schule konnten sich unter mehreren Bewerbern auf einen gemeinsamen Favoriten einigen, der dann- nach den Bewerberrunden- auf Platz 1 gesetzt wird der Bewerberliste, das RP selbst hat diesen Kandidaten aber vielleicht nur auf Platz 2 oder hält diesen sogar für gar nicht einsetzbar, dann könnte das RP beispielsweise die Stelle unbesetzt lassen, wenn es schwerwiegende Argumente von Schule/Schulträger gegen den Wunschkandidaten des RP gibt oder aber auch entscheiden, dass die Stelle zur Versorgung eines anderen SL, der/die einen berechtigten Versetzungsantrag gestellt hat, dem zu entsprechen ist verwandt wird (in diesem Fall haben dann Schule und Schulträger gar kein Mitspracherecht bei der Kandidatauswahl).

Ob das in Sachsen ähnlich abläuft weiß ich allerdings beim besten Willen nicht. Die Chancen stehen gut, dass es an zentralen Punkten föderalistische Unterschiede gibt. 😊